RheinlandPfalz
AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

per EPoS:

17. September 2020

An alle
Schulen in
Rheinland-Pfalz

Schulfahrten nach den Herbstferien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Mai 2020 hatte ich angekündigt, dass Sie weitere Informationen darüber erhalten werden, wie mit Schulfahrten umzugehen ist, die nach den Herbstferien stattfinden sollen:

Dürfen neue Buchungen für Schulfahrten vorgenommen werden?

Ja. Schulfahrten im Inland dürfen wieder gebucht werden. Hierbei sind sowohl die rheinland-pfälzischen als auch die Hygienevorgaben der Zieldestination, insbesondere die jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnungen und die hierauf beruhenden einschlägigen Hygienekonzepte, zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Landes keine Stornokosten mehr übernommen werden. Es sollte deshalb entweder darauf geachtet werden, dass die Reisebedingungen kurzfristige und kostenlose Buchungen/Stornierungen ermöglichen, oder es muss das Einverständnis aller Eltern bzw. volljähriger

Schülerinnen und Schüler vorliegen, die Kosten auch im Fall einer Stornierung zu tragen.

Insgesamt sollte bei der Buchung neuer Fahrten vorsichtig und zurückhaltend gehandelt werden. Es sollte genau abgewogen werden, ob Aufwand und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.
Schulfahrten ins Ausland dürfen noch nicht wieder gebucht werden.

Wie ist mit den bereits vor dem 10. März 2020 gebuchten Schulfahrten umzugehen, die nach den Herbstferien stattfinden sollen?

Schulfahrten im Inland, die bereits vor dem 10. März 2020 gebucht wurden und nach den Herbstferien stattfinden, können durchgeführt werden, sofern sowohl die rheinland-pfälzischen als auch die Hygienevorgaben der Zieldestination, insbesondere die jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnungen und die hierauf beruhenden einschlägigen Hygienekonzepte, eingehalten werden.

Schulfahrten ins Ausland, die bereits vor dem 10. März 2020 gebucht wurden und nach den Herbstferien und bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs stattfinden sollten, sind abzusagen.

Sofern die Reisen bereits vor dem 10. März 2020 gebucht wurden und storniert werden sollen oder müssen, werden die Stornokosten unter denselben Bedingungen wie für Reisen bis zu den Herbstferien übernommen. Die Anträge hierfür müssen spätestens bis zum 26. Oktober 2020 eingereicht werden.

Werden Stornokosten übernommen?

Stornokosten werden nur für Fahrten übernommen, die vor dem 10. März 2020 gebucht wurden und die nach den Herbstferien 2020 und bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs stattfinden sollten, aufgrund der Infektionslage aber abgesagt wurden oder – da sie ins Ausland führen sollten – abgesagt werden mussten. Die Anträge hierfür müssen spätestens bis zum 26. Oktober 2020 eingereicht werden.

Das Antragsformular und die Hinweise zur Beantragung finden Sie unter folgendem Link:

https://add.rlp.de/de/themen/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/antraege-und-informationen/

und zwar unter *Abrechnung von Stornierungskosten (Schüleraustausch, Exkursionen, Studien-, Klassen-, und Kursfahrten)*.

Sofern Sie bereits einen Antrag auf Erstattung von Stornokosten für eine nun erstattungsfähige Fahrt eingereicht haben, ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Wir werden diese Anträge jetzt bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Raimund Leibold